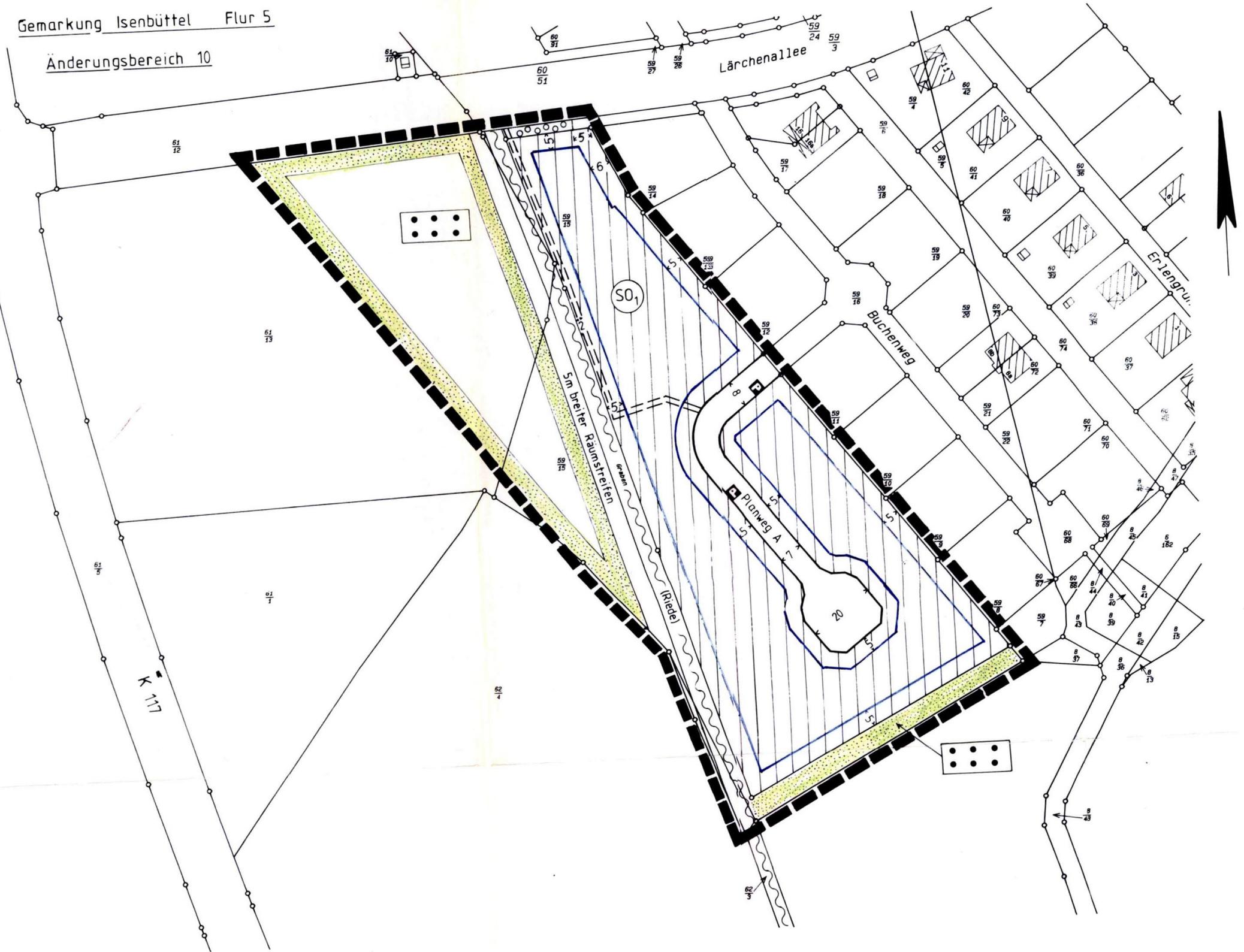


Gemarkung Isenbüttel Flur 5

Änderungsbereich 10



Bebauungsplan
"Erholungsgebiet
Tankumsee Neufassung"

4. Änderung

Urschrift

Gemeinde Isenbüttel/Calberlah

Gemarkung Isenbüttel Flur 5u.6

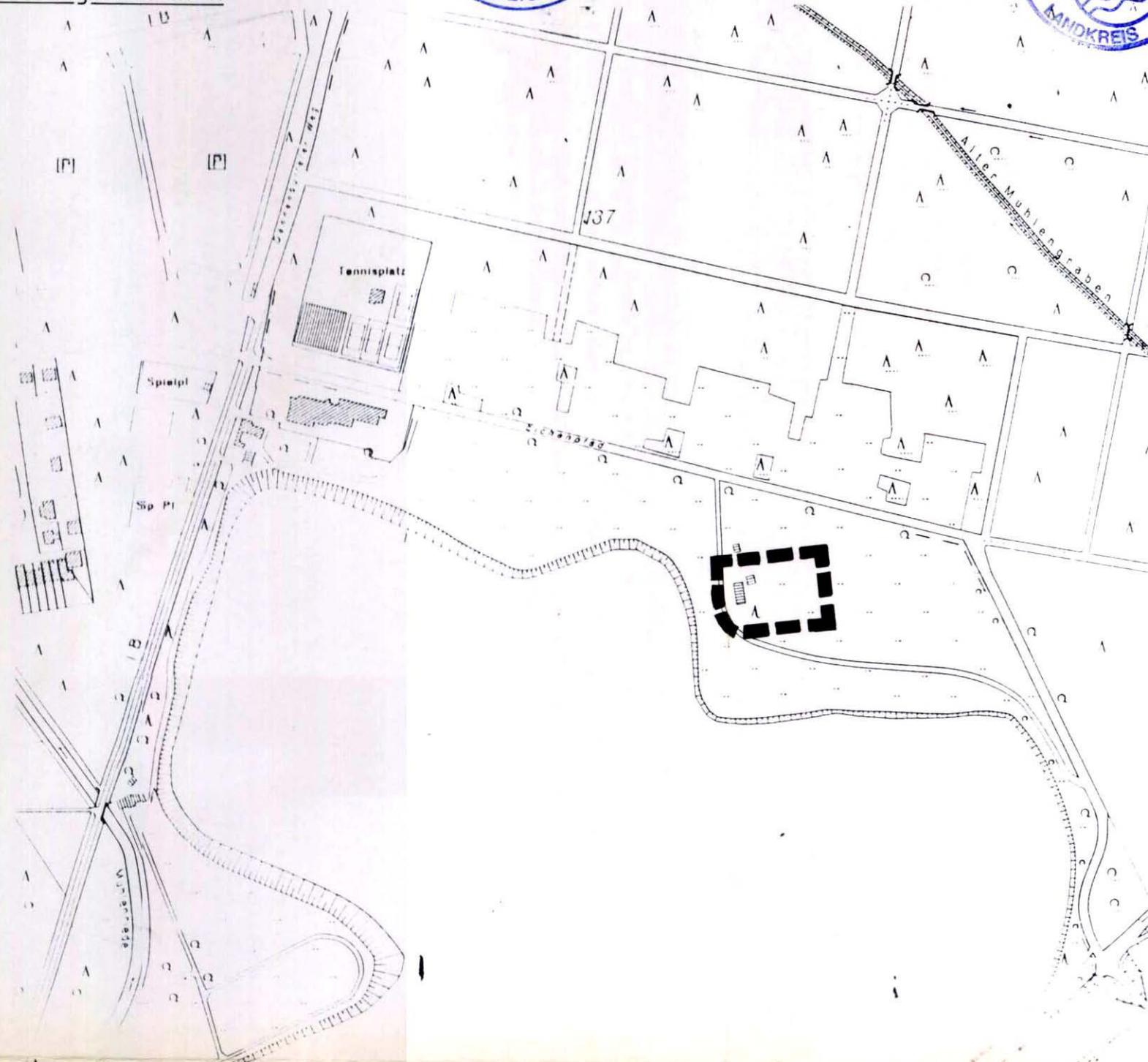
Landkreis Gifhorn

M. 1 : 1000

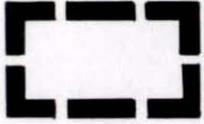
Änderungsbereich 11

ANDKREIS GIFHODer Gemeindefirektor

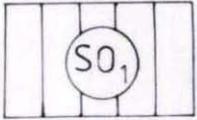
Gemeindefirektor



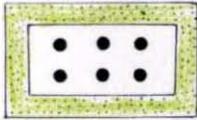
Planzeichenerklärung



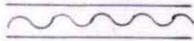
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Sondergebiet, das der Erholung dient
(§ 10 BauNVO) Ferienhäuser



Grünflächen (§ 9 BauGB)
- privat, waldartige Bepflanzung -



Wasserflächen (§ 5 BauGB)
- Gräben -



Baugrenze



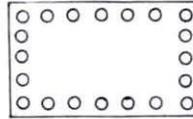
überbaubare Fläche



P

Strassenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger
Verkehrsflächen

Parkplatz öffentlich



Umgrenzung von Flächen zum
Anpflanzen von Bäumen und
Sträuchern



Mit Leitungsrechten zu be-
lastenden Flächen zur Ver-
legung von Stromkabeln für
die Landelektrizität Fallersleben

Textliche Festsetzungen

1. Für den Geltungsbereich dieser Änderung (Änderungsbereich 10) gelten für das Maß der baulichen Nutzung die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung" - 3. Änderung -. Gleichzeitig gelten auch die in der 3. Änderung getroffenen textlichen Festsetzungen für diese 4. Änderung. (Die textl. Festsetzungen sind beigeheftet)
2. Für den Bereich des Sondergebietes SO₁ ist darüber hinaus festgelegt:
Auf den nicht bebauten Flächen der Ferienhausgrundstücke sind gemäß 25 a und b BauGB auf je 20qm 1 Baum und auf je 10qm 3 Sträucher entsprechend der Pflanzliste zum Bebauungsplan "Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung - 3. Änderung" anzupflanzen und zu unterhalten.
3. Im Änderungsbereich 11 sind innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Fläche die folgenden baulichen Anlagen zulässig:
Zentrale Einrichtungen der Versorgung und Verwaltung des Erholungsgebietes, sanitäre Anlagen, Toiletten, Wirtschaftsanlagen, schul- und wassersportliche Anlagen.
4. Entlang der Westgrenze des vorhandenen Grabens (Riede) ist ein 5m breiter Räumstreifen zu jeder Zeit freizuhalten.
5. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die örtliche Bauvorschrift wie sie auch für das übrige Sondergebiet Geltung hat.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.05.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. 11.07.1991

Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 05.06.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Isenbüttel/Calberlah, den 21.04.1992



[Handwritten signature]

Der Gemeindefdirektor

[Handwritten signature]

Gemeindefdirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 14.4.1992



[Handwritten signature]

Öffentl.best.Verm.-Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Ing. Harro Gade
Schillerstraße 62
3180 Wolfsburg 1
Tel.: 05361/25091

Wolfsburg, den 6.6.1991

[Handwritten signature]
Dipl.-Ing.



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.07.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.09.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.09.91 bis 18.10.91 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Isenbüttel/Calberlah, den 21.04.1992



[Handwritten signature]

Der Gemeindefdirektor

[Handwritten signature]

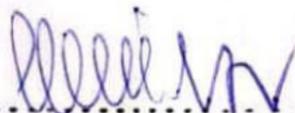
Gemeindefdirektor



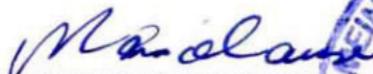
Präambel / Verfahrensvermerk

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3; 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F vom 22. 05. 1982 (Nds.GVBl. S. 229) - sämtliche ^{Isenbüttel} ~~Calberlah~~ Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Isenbüttel/Calberlah, den 21.04.1992



Der Gemeindevorsteher



Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde ist den am (AZ.:.....) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Isenbüttel/Calberlah, den

.....
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 30.6.1992 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.6.1992 in Kraft getreten.

Isenbüttel/Calberlah, den 16.7.1992



[Handwritten signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Isenbüttel/Calberlah, den 27.9.1994



[Handwritten signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Isenbüttel/Calberlah, den

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Isenbüttel/Calberlah, den 21.04.1992

.....
Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Isenbüttel/Calberlah, den

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.02.92.. als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. 9.04.92

Isenbüttel/Calberlah, den 21.04.1992

.....
Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Gifhorn am gem. §§ 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Landkreis Gifhorn hat am (AZ.:) erklärt, daß er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den

.....
Landkreis

